

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

Antsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 212.

Sonntag den 31. Juli.

1859.

Bekanntmachung.

Am 1. August dieses Jahres treten in Lindenau und in Reudnitz Brieffammlungen in Wirksamkeit.

Der Geschäftskreis dieser Brieffammlungen, welche eine täglich zweimalige Verbindung mit Leipzig erhalten, erstreckt sich

- a) auf die Annahme von zur Weiterbeförderung mit den Posten bestimmten gewöhnlichen und recommandirten Briefen, Geld- und Werthsendungen bis zum Werthe von 300 Thln. und dem Gewichte von 5 Pfunden, so wie von Packereien ohne Werthangabe bis zum Gewichte von 5 Pfunden, ingleichen von Briefen mit Baareinzahlungen und Postvorschüssen,
- b) auf die Annahme von gewöhnlichen, recommandirten und mit declarirtem Werthsinhalte bis zum Betrage von 300 Thalern versehenen Local-Landbriefen, d. h. solchen Briefen, welche nach Leipzig oder den zum Landbesitzkreise des Oberpostamtes Leipzig gehörigen Orten gerichtet sind,
- c) auf die Annahme von Gesegblatt- und Zeitungsbestellungen von den Bewohnern des Brieffammlungsortes und
- d) auf den Verkauf von Frankomarken und Frankocouvertis.

Die Verwaltung der Brieffammlung in Lindenau ist dem Krämer Wiesebergel daselbst und die Verwaltung der Brieffammlung in Reudnitz dem Ortsrichter Schmidt in Reudnitz übertragen worden.

Leipzig, den 27. Juli 1859.

Königliche Ober-Post-Direction.
von Zahn.

Bekanntmachung.

Nachdem wir ein Verzeichniß der nach Maßgabe von S. 2. der auf die Einquartierung in Kriegzeiten bezüglichen Einquartierungs-Ordnung für die Stadt Leipzig vom 30. Juli 1851 zur Aufnahme von Naturaleinquartierung geeigneten Räumlichkeiten und deren dermaliger Inhaber haben anfertigen lassen, so wird es, um dasselbe stets in gehörigem Stande und Ordnung zu erhalten, nothwendig, alle Miethveränderungen darin nachzutragen und geben wir zu dem Ende den Hausbesitzern und Administratoren hiermit auf, jede in den von ihnen besessenen oder verwalteten Hausgrundstücken eingetretene Miethveränderung bei einem jährlichen Miethzins von 60 Thalern oder darüber binnen längstens acht Tagen nach deren Eintritt bei unserem Quartieramt, Rathhaus 2. Etage, schriftlich anzuzeigen.

Jede Unterlassung oder Versäumniß der vorgeschriebenen Anzeige wird mit einer Geldstrafe von fünf Thalern geahndet werden.

Leipzig, den 26. Juli 1859.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Berger.

Cerutti.

Morgen Montag den 1. August d. J. Abends 7 Uhr

ist öffentliche Sitzung der Stadtverordneten im gewöhnlichen Locale.

Tagesordnung: 1) Wahl zur Besetzung von vier Stadtrathstellen auf Zeit.

2) Gutachten des Ausschusses zum Bau-, Oekonomie- und Forstwesen, die Anlegung von Schleusen-
zügen in einem Theile der Marienvorstadt betreffend.

Verhandlungen der Stadtverordneten

am 27. Juli 1859.

(Fortsetzung.)

Herr Dr. Vogel erstattete

2.

ein weiteres Gutachten des Ausschusses zum Bau-, Oekonomie- und Forstwesen, welches den vom Stadtrath beschlossenen Verkauf der an der Kreuzung der Tauchaer und Mittelstraße gelegenen Arealspitzen zu dem Preise von 1 Thlr. für die □ Elle zum Gegenstande hatte.

Der Ausschuss empfahl,

zu dem Verkaufe, jedoch nur unter der Bedingung Zustimmung zu ertheilen, daß die Abläuser der Stadtcasse 1 1/2 Thlr. für die □ Elle gewähren.

Herr Adv. Anschütz machte auf die Mängel aufmerksam, die entstehen müßten, wenn die Verwendung der zu erkaufenden Parzellen nicht gleichförmig erfolge, oder die Abläuser sich nicht bestimmte dem Rath gegenüber verpflichtet haben.

Hierauf bemerkte der Berichterstatter, es ergebe sich etwas Be-

stimmtes in dieser Beziehung aus dem Rathescommunicate nicht, und es stelle nunmehr Herr Adv. Anschütz den Antrag, die Zustimmung zu dem Verkaufe nur unter der weiteren Bedingung zu ertheilen, daß die theilhaftigen Grundstücksbesitzer auf dem erkauften Areal wirklich Gebäude aufführen. Der Antrag fand Unterstützung und wurde vom Antragsteller dahin erweitert:

daß die vier Grundstücksbesitzer gleichzeitig kaufen sollen.

Herr Prof. Bursian hatte sich vorher, um nicht das freie Gebahren mit dem Eigenthum mehr als nöthig zu beschränken, zumal da die Stadtverordneten selbst schon bei Gelegenheit des Bauregulatorius sich über zu große Beschränkung beklagt hätten, gegen diesen Antrag ausgesprochen, auch der Herr Berichterstatter that dies. Es gehe, bemerkte er, aus der Mittheilung des Rathes hervor, daß der Stadtrath mit allen vier theilhaftigen Grundbesitzern verhandelt habe und dabei wohl auch seinerseits von der Ansicht ausgegangen sei, daß entweder an alle vier gleichmäßig oder gar nicht verkauft werde. Weiter ergebe die Zuschrift des Rathes, daß die Käufer bauen, und zwar rechtwinklig bauen wollten; er sei daher gegen die Anschütz'schen Anträge.

Der Antrag des Ausschusses fand darauf einstimmige An-